

An die Dekanin/den Dekan und die Verwaltungsleitung
der Juristischen Fakultät
der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II
der Philosophischen Fakultät I
der Philosophischen Fakultät II
der Philosophischen Fakultät III
der Philosophischen Fakultät IV
der Theologischen Fakultät
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

nachrichtlich an:

das Zentralinstitut Großbritannien-Zentrum
den Präsidialbereich - PB –
den Vizepräsidenten für Haushalt, Personal und Technik - VPH –
den Vizepräsidenten für Studium und Internationales - VPSI –
den Vizepräsidenten für Forschung - VPF -
die Frauenbeauftragte der HU
die Vertrauensfrau/den Vertrauensmann der Schwerbehinderten

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Mitteilung aus Vereinfachungsgründen routinemäßig an alle genannten Organisationseinheiten versandt wird. Sollten Sie inhaltlich nicht betroffen sein, bitten wir, von der Rücksendung abzusehen.

Verfahren bei der Erteilung der Lehrbefugnis (Neufassung)

Das mit Rundschreiben vom 25.09.1997 eingeführte Verfahren hat sich bewährt. Auf Grund inzwischen eingetretener Änderungen und für eine bessere Handhabbarkeit wird die nachstehende Neufassung erlassen. Das Rundschreiben vom 25.09.1997 ist damit gegenstandslos.

I. Voraussetzungen/Rechtsgrundlagen

Nach § 118 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) ist „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“, wem die Lehrbefähigung zuerkannt und die Lehrbefugnis verliehen worden ist. Die Lehrbefugnis ist auf Antrag zu verleihen, wenn von der Lehrtätigkeit eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist und keine Gründe entgegenstehen, die die Ernennung zur beamteten Professorin/zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Sie ist grundsätzlich an die verleihende Hochschule gebunden. Privatdozentinnen/Privatdozenten gehören nach § 114 Ziffer 2 BerlHG zum nebenberuflichen Personal der Hochschule. Sie stehen als solche in keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule; ein Anspruch auf Einstellung ergibt sich aus der Verleihung nicht. Der Begriff „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ ist weder ein akademischer Titel noch ein akademischer Grad.

Korporationsrechtlich gehören Privatdozentinnen und Privatdozenten zur Gruppe der Hochschullehrer/innen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BerlHG), sofern sie nicht hauptberuflich an der Humboldt-Universität beschäftigt sind. Dann richtet sich ihre Zuordnung nach dem Beschäftigungsverhältnis (§ 45 Abs. 2 BerlHG).

II. Aufgaben

Privatdozentinnen und Privatdozenten haben regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen, die sog. Titellehre (s. hierzu Abschnitt V). Sie können in angemessenem Umfang auch zu den sonstigen Aufgaben von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern herangezogen werden (§ 118 Abs.2 Satz 1 in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Satz 3 und § 99 BerlHG).

III. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Lehrbefugnis ist die Fakultät. Die Abteilung für Personal und Personalentwicklung prüft lediglich, ob Ausschließungsgründe gemäß Abschn. I vorliegen. Über die Beendigung der Lehrbefugnis entscheidet gemäß § 118 Abs. 2 BerlHG der Präsident auf Antrag der Fakultät. Die Abteilung für Personal und Personalentwicklung bewahrt die Antrags- und die übrigen Unterlagen auf, um eine zentrale Erfassung zu gewährleisten.

IV. Verfahren zur Verleihung der Lehrbefugnis

1. Die/der Bewerber/in reicht folgende Unterlagen in der Fakultät ein:
 - a) Personen, die nicht an der Humboldt-Universität beschäftigt sind
 - Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis nach Vordruck,
 - Personalfragebogen,
 - Lebenslauf,
 - beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde bzw. der Bestätigung habilitationsgleicher Leistungen/Äquivalenzbescheinigung und Aushändigungsvermerk (die Beglaubigung kann die Fakultätsverwaltung vornehmen),
 - polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), das nicht älter sein darf als 3 Monate,
 - Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, nicht für das MfS/AfNS der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein.
 - b) Beschäftigte der Humboldt-Universität
 - Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis nach Vordruck,
 - beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde bzw. der Bestätigung habilitationsgleicher Leistungen/Äquivalenzbescheinigung und Aushändigungsvermerk (die Beglaubigung kann die Fakultätsverwaltung vornehmen),
 - polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), das nicht älter sein darf als 3 Monate.
2. Die Fakultät reicht – auch für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis – die Unterlagen in der Abteilung für Personal und Personalentwicklung – III A – ein und erklärt zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen (formlos), ob Zweifel an der Verfassungstreue des Antragstellers oder der Antragstellerin bekannt sind.
3. Die Abteilung für Personal und Personalentwicklung prüft auf Grund der eingereichten und der ggf. vorhandenen Unterlagen, ob in der Person liegende Gründe bestehen, die gegen die Verleihung der Privatdozentur sprechen und teilt der Fakultät das Ergebnis mit.
4. Gibt es keine Hinderungsgründe, beschließt der Fakultätsrat anhand des Kriteriums der sinnvollen Ergänzung des Lehrangebots über die Verleihung der Lehrbefugnis.
5. Die Fakultät fertigt die Urkunde aus und händigt diese nach Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans gegen Empfangsbestätigung aus. Sie übersendet der Privatdozentin/dem Privatdozenten ein Schreiben über die Bedeutung der erfolgten Verleihung nach dem Muster im Netz und informiert die Studienabteilung.

Hinweis: Das Muster der Urkunde wird zur Vermeidung von Fälschungen nicht veröffentlicht, sondern auf Wunsch als Datei übersandt. Anfragen richten Sie bitte an das Sekretariat des Referats III A (App. 2612).

6. Die Abteilung für Personal und Personalentwicklung erhält eine beglaubigte Kopie der Urkunde, die Empfangsbestätigung und eine Kopie des unter Nr. 5 genannten Schreibens.

Die Vordrucke mit Ausnahme der Urkunde finden Sie im Netz (s. unten).

V. Titellehre

Die Titellehre wird auf Grund der Ermächtigung des § 118 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 117 Abs. 1 Satz 2 BerlHG auf eine Lehrveranstaltungsstunde im Semester (LVS) – auch möglich als zwei LVS pro Jahr – festgesetzt.

Die Verpflichtung zur Abhaltung der Titellehre entfällt, wenn der Betreffende an der Humboldt-Universität hauptberuflich beschäftigt ist und im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses selbständige Lehre anbietet. Diese Abweichung von der Regelung von 1995 geht auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zurück.

VI. Unterrichtsgeldpauschale (UGP)

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird Privatdozentinnen/Privatdozenten, die nicht hauptberuflich an der Humboldt-Universität beschäftigt sind, eine UGP für die Titellehre gewährt. Die UGP ist keine Vergütung. Die Entscheidung trifft die Fakultät. Nähere Informationen finden Sie im Netz unter dem Stichwort „Unterrichtsgeldpauschale“.

VII. Beendigung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung und durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die HU ihre Fortdauer beschließt.

Die Lehrbefugnis wird aufgehoben

1. auf eigenen Antrag,
2. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent in zwei aufeinander folgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule ihren/seinen Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,
3. wenn bei einer Beamtin/einem Beamten das Beamtenverhältnis nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) enden würde (z. B. bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wegen vorsätzlichen Landesverrats, Bestechlichkeit im Hauptamt oder ähnlicher Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder bei Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter),
4. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent sich eines schweren Verstoßes gegen ihre/seine Pflichten aus § 44 Abs. 1 BerlHG schuldig macht.

Mit dem Erlöschen oder der Aufhebung der Lehrbefugnis entfällt der Status als Privatdozentin/Privatdozent.

Die Entscheidung über die Beendigung trifft die Präsidentin/der Präsident auf Antrag der Fakultät.

Prof. Dr. Dr. h. c. Christoph Marksches

Im Verwaltungsnetz (Personalabteilung, Themen A-Z, „Privatdozenten“) finden Sie dazu folgende Vordrucke und Informationen:

- Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis
- Erklärung, nicht für das MfS/AfNS tätig gewesen zu sein
- Muster der Schreiben an die/den PD
- Personalbogen für apl. Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten,
- Informationen zur Unterrichtsgeldpauschale